

Geschichte des Amateurfunks in der DDR (9)

Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt. - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien www.dokufunk.org*

* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>



Ausbau der Amateurfunkstrukturen in der GST (1962-75), Teil 2

Fortsetzung aus Funk-Telegramm Heft 3/2012:

In den Verordnungen zuvor war allerdings von keinem Mindestalter die Rede, sondern es wurde lediglich die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. In einer Richtlinie zur Bearbeitung von Anträgen werden Jugendliche allerdings weniger bevorzugt behandelt, als vielmehr festgelegt, dass „Reservisten der bewaffneten Organe, ausgezeichneten Arbeiter und Bauern, Technikern sowie Angehörigen der Intelligenz“ eine „besondere Unterstützung und Förderung im Amateurfunk zu gewähren“ war. Für die genannten Gruppen sollte § 1.1 der Richtlinie nicht gelten müssen:

„ 1.1 Amateurfunkgenehmigungen können Mitglieder der GST erhalten, die mindestens 1 Jahr aktiv in der Organisation mitgearbeitet und ihre Organisationsverbundenheit durch rege Teilnahme an der Ausbildung und am gesellschaftlichen Leben der GST bewiesen haben. Durch tatkräftiges Handeln müssen sie ihre Bereitschaft gezeigt haben, sich neben guten Kenntnissen der Amateurfunktechnik auch solche Fertigkeiten anzueignen, die dem Schutz der DDR und der Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft dienen.“¹

Die politisch-ideologische Sichtweise der GST-Führung auf die Bundesrepublik hatte sich währenddessen Mitte der sechziger Jahre nicht geändert. Die westdeutschen Funkamateure und insbesondere der DARC als sein Vertreter waren weiterhin eine Feindesorganisation. Dies musste in den Augen der GST-Führung den DDR-Funkamateuren immer wieder deutlich gemacht werden. Allerdings waren hier die Vorgaben teilweise weiterhin unrealistisch. So verlangte der ZV der GST z.B. auf der Sportkonferenz von 1965 von seinen Mitgliedern „Parteilichkeit zu der Politik von Partei und Regierung“.

„Den Funkamateuren muss zu diesem Problem besonders klar gemacht werden, dass es heute keine sachliche Basis der Zusammenarbeit mit westdeutschen Funkamateuren unter den

¹ BStU MfS-HAIII 17109, BL. 2-18. Mitteilungsblatt des Sekretariats des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik B Nachr./3 vom 1.10.1966. Richtlinie für die Bearbeitung von Anträgen auf Amateurfunkgenehmigung und Prüfungsordnung zur Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965.

Bedingungen des Bonner Herrschaftssystems gibt. (Beispiel: Aufbruch des Präsidenten des DARC zum so genannten Deutschlandtreffen des DARC in Westberlin).“²

Dies hielt die Funkamateure natürlich nicht davon ab, weiterhin über die Systemgrenzen hinweg ihre Funkkontakte zu pflegen. Tatsächlich setzte der DARC jedoch in der Bundesrepublik vieles daran, den Alleinvertretungsanspruch aufrecht zu halten. Er sah sich weiterhin als alleiniger Vertreter Deutschlands bei der IARU.

In der Entwicklung des Amateurfunks als Teilgebiet des Nachrichtensports ließ sich zwar in den kommenden Jahren ein weiter Zulauf feststellen, der der GST-Führung jedoch auch auf diesem Sektor nicht genügte. Zum 31.3.1968 verzeichnete man 537 Klubstationen mit 1600 Mitbenutzern und 703 Einzelstationen. Die „knapp drei Mitbenutzer pro Klubstation“ entsprachen nicht der Norm, die „neben älteren Kameraden mindestens vier Jugendliche festgelegt“ hatte.³ Wegen der eher mangelhaften Ausführung der Vorgaben in der vormilitärischen Ausbildung beschloss der IV. GST-Kongress 1968 eine GST-Restrukturierung auf Bezirks- und Kreisebene. Dabei verlangte der ZV-Vorsitzende Teller, dass der Begriff „Klub“ wenigstens auf dem Sektor der staatlichen Aufgabe der Wehrerziehung der Jugendlichen verschwinden sollte, wobei dies dann die Klubstation im Amateurfunk nie betraf, wie Zeitzeugen sich erinnern. Der Klubcharakter war zu freizeitorientiert. Eine dagegen „gesellschaftliche Aufgabe“ enthielt seit dem IV. Kongress der GST vom 12.-14. September 1968 mit dem offiziellen Verkünden von vormilitärischen Laufbahnausbildungen im Nachrichtensport nun offen starke Militarisierungstendenzen, die die Organisation ab diesem Zeitpunkt gegenüber den sportlichen Interessen der Mitglieder dominieren sollte.⁴

Der Funkamateur vor Ort war allerdings weiterhin von der Entscheidung der jeweiligen GST-Instanz, an der er sich zu Amateurfunkfragen wandte, abhängig. Diese Abhängigkeit blieb häufig eine personenbezogene, denn GST-Funktionäre entschieden vor Ort alleine über die weitere Bearbeitung von Anträgen. Es war die inoffizielle Handhabung, welche häufig zu starkem Frust bei den GST-Mitgliedern führte. Nur die vorgesetzte Instanz über die „Verfehlungen“ des unmittelbar zuständigen Funktionärs vor Ort überzeugt werden konnte, war eine positive Entscheidung zugunsten des eigenen Ansinnens möglich. Gleichfalls gab es natürlich auch Funktionäre vor Ort, die die Funkamateure in ihrem Ansinnen unterstützten und ihnen Informationen bei Auseinandersetzungen mit anderen Behörden oder höheren GST-Instanzen zukommen ließen. Das offizielle Instrumentarium der Konfliktbewältigung war die Eingabe.

Archivierte Eingaben an die Abteilung Nachrichtensport beim ZV der GST verwiesen in den siebziger Jahren in ihrer Begründung in einer für DDR-Eingaben typische Weise auf die „von oben“ allgemein dargestellten Ideale und Verlautbarungen in der GST. Diese wurden von den Schreibern zustimmend in den persönlichen Kontext eingebunden und zur Unterstreichung der eigenen Forderung verwendet, um Eigeninteressen durchzusetzen.⁵ Teilweise wurde auch so versucht, die nicht sehr durchsichtigen persönlichen Voraussetzungen, die zur Teilnahme am Amateurfunk geprüft wurden, im eigenen Sinne zu interpretieren.

1971 beschwerte sich ein NVA-Instandsetzungsmechaniker der Reserve bei der Abt. Nachrichten des ZV, der nach seiner Entlassung aus der Armee in Brandenburg sich in der GST nicht nur „weiterbilden“, sondern auch aktiv als Ausbilder für den Amateurfunk tätig sein wollte. Hierbei wurden er und ebenfalls weitere Personen, die ähnliches vorhatten, durch den damaligen Kreisvorsitzenden ausgebremst. Ziel seiner Eingabe war es, die Amateurfunkgenehmigung für Klasse 2 und für UKW, sowie hierfür rare Sendequarze zur Frequenzerzeugung zu bekommen. Die Eingabe griff hierbei eine Vorgabe des ZV auf, welche in der Zeitschrift *Funkamateure* den ehrenamtlichen Ausbilder zum wichtigsten Funktionär erkoren hatte. Es

² SAPMO-BArch DY59/105. Beschlussvorlage 2b/65 für das Sekretariat des ZV der GST. 16. Sitzung vom 17. August 1965.

³ SAPMO-BArch DY59/125. Anlage Nr.3 zur Sekretariatssitzung am 21. Mai. 1968.

⁴ Hierauf wird noch gesondert eingegangen.

⁵ SAPMO-BArch DY59/749, keine Blattzählung.

wurde insbesondere die ablehnende Haltung des über sechszigjährigen Kreisvorsitzenden bemängelt, welcher ohne Begründung Anträge ablehnen würde. Durch den entstanden Frust wären potentielle Ausbilder quasi aus der GST gedrängt worden und hätten sich demnach mit Randgebieten der Funktechnik wie Fernsteuerungen lediglich auf privatem Sektor beschäftigt, was sicherlich für eine staatliche Organisation, die in die Freizeit der Mitglieder zielte, besonders alarmierend war. Zum Amateurfunk beschrieb der Brief die Situation in Brandenburg wie folgt:

„Es ist ja kein Geheimnis, dass die Stationsausrüstung von DM3.. auf dem Niveau der Veteranen stehen geblieben ist. Die Station funktioniert zwar noch, aber es wurde schon jahrelang keine Veränderung oder Verbesserung mehr vorgenommen. Mitbenutzer gibt es nur noch auf dem Papier, sie sind alle nach und nach gegangen. Vielleicht hören Sie mal die Bänder ab, ob Sie DM... mal hören. Ich versichere Ihnen, dieses Rufzeichen ist eine wirkliche Rarität geworden... Ich habe mich mit einer Anzahl Sportfreunden unterhalten, die genau wie ich einmal Ausbilder waren. Ich kann Ihnen versichern, 80% derer würde sofort wieder in der GST arbeiten, wenn normale Verhältnisse geschaffen werden. Wenn ich jahrelang meine ehrenamtliche Arbeit leiste, kann ich auch verlangen bei der Lizenzierung berücksichtigt zu werden... Vielleicht besichtigen Sie mal die Station, wenn Sie mal nach Brandenburg kommen. Der Schrotthaufen ist nicht einmal auf seinem Mist [d. h. des Kreisvorsitzenden] gewachsen. Kam E. [der Kreisvorsitzende] ist immer nur darauf bedacht, dass an dem Drahtverhau ja kein Umbau oder Verbesserung vorgenommen wird. Ob man diese Ansicht mit der Amateurfunkanordnung in Einklang bringen kann, bezweifle ich sehr ...“⁶

In einer Antwort an den Funkamateur hielt sich die Abt. Nachrichtensport zurück, was eine konkrete Zusage betraf. Man verwies gleichermaßen auf einen „Idealzustand“.

„Dass das noch nicht überall verwirklicht ist, ist uns bekannt und daraus ergibt sich auch der Grund solcher Artikel [im *Funkamateur* über die ehrenamtliche Mitarbeit], die ja doch, wie ich in erfreulicher Weise durch Ihren Brief erfahren musste, von einigen Kameraden gelesen werden.“⁷

Der Verfasser der Eingabe war mit dieser Antwort der Abt. Nachrichtensport natürlich nicht zufrieden und machte noch einmal unmissverständlich klar, dass er eine Lizenz gleichsam als Entschädigung für seine Arbeit in der GST erhalten möchte. Gleichzeitig erhöhte er den Druck mit der äußersten Drohung, nämlich dem Austritt aus der Organisation.

„Ich bin seit 1958 aktives Mitglied. Ich weiß nicht wie viele Stunden und Tage ich geopfert habe. Dafür will ich jetzt etwas sehen und zwar meine Sendelizenz... Ich wollte mich für ständig von der GST-Arbeit zurückziehen. Sie haben mir wieder Mut gemacht, jedoch lasse ich mich auf keine Versprechungen mehr ein. Wird die Lizenzfrage nicht gelöst, können Sie mich endgültig aus der Mitgliedskartei streichen...“⁸

So wie Mitbenutzer an der Brandenburger Klubstation nur auf dem Papier bestanden, so funktionierte sehr wahrscheinlich an vielen Orten die Idee der Klubstation als „Ausbildungsinstanz“ nicht im gewünschten Ausmaß. Nur so ist es zu erklären, dass weitere Richtlinien Anfang der siebziger Jahre eingeführt wurden. 1972 verkündete der Zentrale Radioklub in seiner Mitteilungsecke in der Zeitschrift *Funkamateur* eine Neugliederung und Differenzierung der Klubstationen. Trotz der erheblichen aufgewendeten Mittel seitens der GST wurden „viele Stationen dieser Grundaufgabe nicht mehr in vollem Umfang gerecht“. Der Artikel nannte offen als Mängel technische Überholung eines großen Teils der Stationen, schlechte Unterbringung und damit einhergehende „Ungeeignetheit“ für Ausbildungsaufgaben, sowie nun explizit eine viel zu geringe Zahl von Mitbenutzern. Häufig hätten zudem „individuelle Interessen“ Vorrang vor gesellschaftlichen Aufgaben gehabt, was weiterhin auf Funken zum Selbstzweck hindeutet. Die Lösung sah der ZV der GST nun in Vorschriften zur Gründung von Klubstationen und durch Bildung von sog. Ausbildungsklubstationen. Amateurfunkklubstationen durften

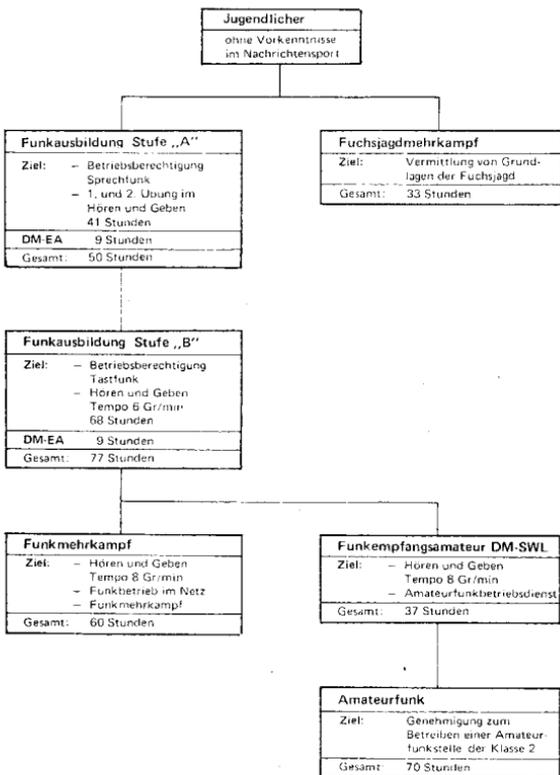
⁶ SAPMO-BArch DY59/749, keine Blattzählung. Name anonymisiert.

⁷ SAPMO-BArch DY59/749.

⁸ SAPMO-BArch DY59/749. Der Ausgang der Auseinandersetzung ließ sich nicht feststellen.

demnach nur noch dann gegründet werden, wenn eine „gesellschaftliche Notwendigkeit“ vorlag, eine Einschränkung, die sich durch alle folgenden Klubstationsregelungen zog. Diese Notwendigkeit hatten die Referate Amateurfunk der Bezirke zu untersuchen und zu begründen. Als Voraussetzung einer Zustimmung des jeweiligen Bezirksvorstandes galt die Sicherung der finanziellen und materiellen Mittel, zu welchen auch explizit betriebliche Zuwendungen zählten. Jeder Klubstation wurde ein Wirkungsbereich (Betrieb, Schule, Ort oder Ortsteil bzw. territoriales Gebiet) zugewiesen, in welchem nur eine weitere Station betrieben werden durfte, wenn sich mehr zehn Mitbenutzer auf die erste Station vereinigten. Die neuen Ausbildungsklubstationen waren als „territoriale Zentren des Amateurfunks“ gedacht, welche der Ausbildung und Qualifizierung der Funkamateure dienen sollten. Im Idealfall hatte diese Art der Station örtlich zentral gelegene Räumlichkeiten mit Kapazitäten für mindestens 10-15 Lehrgangsteilnehmer. Dadurch sollte eine Zersplitterung der Funkamateure verhindert werden. Zeitzeugen merkten allerdings an, dass sich weiterhin Funkamateure häufig als Leiter von Klubstationen qualifizierten, um schneller an eine Lizenz zu gelangen, die sie dann teilweise jedoch als Einzellizenz betrieben. Die Situation hatte sich also diesbezüglich in den vorangegangenen zehn Jahren nur marginal geändert. An den sonstigen Klubstationen konnte dann eine ebenso eine weitergehende Ausbildung erfolgen, diese unterstanden jedoch der jeweiligen Ausbildungsstation.⁹

Gleichzeitig wurde die Hörertätigkeit als Voraussetzung zum Eintritt in den Amateurfunk durch die GST nochmals geändert, wobei sich der exakte Zeitpunkt mit den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig klären ließ. Danach war die DM-SWL (SWL= Short Wave Listener) abzulegen, oder, für lediglich an UKW-Amateurfunkinteressierte, die DM-VHFL Hörerberechtigung (VHFL= Very High Frequency Listener). Die DM-EA Prüfung war Bestandteil der (vormilitärischen) Funkausbildung Stufe A, die SWL-Berechtigung in der Stufe B eingeschlossen.¹⁰ Dieses System wurde bis zum Ende der DDR beibehalten.



Ausbildungsstufen im Nachrichtensport
 – Quelle: Ausbildungsprogramm
 Nachrichtensport 1974, S.32.

⁹ FA 1(1972), S. 43 f.; FA 4 (1975), S. 163 u. 169. Eine solche Ausdifferenzierung wurde so vermutlich nicht durchgeführt. In der Verordnung von 1988 hieß es nur noch allgemein: „Klubstationen sind Zentren des Radiosports der GST. Sie dienen der Durchführung der Ausbildung sowie der Sicherstellung des Übungs- und Wettkampfbetriebes im Amateurfunksport sowie im Sprechfunk-, Telegrafie – und Funkpeilmehrkampf.“ Vgl. Ordnung über die Amateurfunk-Klubstationen der Gesellschaft für Sport und Technik – Amateurfunk Klubstationsordnung – vom 25.02.1988, Absatz 2.1. Diese setze die Verordnung von 1978 außer Kraft.

¹⁰ Egon Klaffke: Der Weg zum Amateurfunk. Berlin 1978, S.18-21.